

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Ortschaftsrats, der Wahl des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 9. Juni 2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Schorndorf die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – statt.

2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

3. Die Stadt Schorndorf ist in 30 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die sieben Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl und anschließend der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart um 15 Uhr im Burg-Gymnasium, Hinter der Burg 6, Zimmer 209 bis 215, zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettelfarbe: weiß

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in einem gemeinsamen amtlichen Stimmzettelumschlag.**

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 32 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats in Schorndorf am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: pink

6.2 Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Buhlbronn

Zu wählen sind 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Buhlbronn in Schorndorf am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Haubersbronn

Zu wählen sind 14 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Haubersbronn in Schorndorf am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Miedelsbach

Zu wählen sind 12 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Miedelsbach in Schorndorf am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Oberberken mit Unterberken

Zu wählen sind 10 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Oberberken mit Unterberken in Schorndorf am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Schlichten

Zu wählen sind 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schlichten in Schorndorf am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Schornbach mit Mannshaupten

Zu wählen sind 10 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Schornbach mit Mannshaupten in Schorndorf am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

der Ortschaft Weiler

Zu wählen sind 14 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Weiler in Schorndorf am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im **Wahlkreis 3 (Schorndorf)** 7 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Kreistags des Landkreises Rems-Murr-Kreis im Wahlkreis 3 (Schorndorf) am 9. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: grün

6.4 Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Zu wählen sind im **Wahlkreis Rems-Murr-Kreis** 12 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Wahlkreis Rems-Murr-Kreis am 9. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: orange

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag abzugeben.

Stimmzettelumschlag-Farbe: lachsfarben

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 08. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.5 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Bei der Wahl der Regionalversammlung (vgl. 6.4) hat der Wähler nur eine Stimme.

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.6 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats
 - der Ortschaft Haubersbronn
 - der Ortschaft Schornbach mit Mannshaupten
 - der Ortschaft Weiler

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerber aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Bewerber zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

- 6.7 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der
- Wahl des Ortschaftsrats
der Ortschaft Buhlbronn
der Ortschaft Miedelsbach
der Ortschaft Oberberken mit Unterberken
der Ortschaft Schlichten

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.
Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will, auf einem Stimmzettel mit vorgedruckt Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise, ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckt Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Bewerber zu wählen sind.

- 6.8 Es findet **unechte Teilortswahl** statt bei der
- Wahl des Ortschaftsrats Schornbach mit Mannshaupten (Verhältniswahl)

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
9	Schornbach, bestehend aus dem Ortsteil Schornbach der früheren Gemeinde Schornbach
1	Mannshaupten, bestehend aus dem Ortsteil Mannshaupten der früheren Gemeinde Schornbach

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend Folgendes:

- Bei **Verhältniswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;

- 6.9 Bei der **Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** findet Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen statt.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf sonst eindeutige Weise kennzeichnet, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

- 6.10 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

- 6.11 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den Stimmzettelumschlag ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Schorndorf, Foyer, Rathaus Marktplatz 1 einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Stadtverwaltung Schorndorf, Foyer, Rathaus Marktplatz 1 neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb – mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes)

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder des Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Auszählung wird am Wahlsonntag nach Feststellung der Ergebnisse der Europawahl und der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart unterbrochen und am Montag, 10. Juni 2024 um 8.00 Uhr fortgesetzt.

Die Wahlvorstände der einzelnen Wahlbezirke befinden sich ab Montag, 10. Juni 2024, in folgenden Gebäuden:

Rathaus Marktplatz 1

- 005-13 Kinderhaus Purzelbaum, EG
- 006-15 Gemeinschaftsschule Rainbrunnen, Bezirk 1, Neubau, Foyer
- 006-16 Gemeinschaftsschule Rainbrunnen, Bezirk 2, Neubau, Foyer
- 310-61 Bürgerzentrum Schlichten, Foyer
- 714-33 Schillerschule Haubersbronn, Musikraum
- 900-83 Briefwahlvorstand 1
- 900-87 Briefwahlvorstand 5
- 900-88 Briefwahlvorstand 6
- 900-89 Briefwahlvorstand 7

Künkelin-Rathaus, Urbanstraße 24

- 001-01 Burg-Gymnasium, Bezirk 1, Mensa
- 001-04 Burg-Gymnasium, Bezirk 2, Mensa
- 002-05 Kita Wirbelwind, Sportraum
- 002-06 Volkshochschule, Großer Saal
- 003-08 Schulzentrum Süd, Grauhalde, Bezirk 1, Mensa
- 003-09 Schulzentrum Süd, Grauhalde, Bezirk 2, Mensa
- 005-12 Grafenbergsschule, Bezirk 1, Cafeteria, Blaues Gebäude
- 005-14 Grafenbergsschule, Bezirk 2, Cafeteria, Blaues Gebäude
- 209-41 Verwaltungsstelle Miedelsbach, Sitzungsraum
- 900-85 Briefwahlvorstand 3
- 900-86 Briefwahlvorstand 4

Rathaus am Spital, Johann-Phillip-Palm-Straße 10

- 002-04 Volkshochschule, Kleiner Saal
- 004-10 Fuchshofschule, Bezirk 1, Turnhalle
- 004-11 Fuchshofschule, Bezirk 2, Turnhalle
- 006-19 Gemeinschaftsschule Rainbrunnen, Alte Mensa
- 108-21 Bürgerhaus Buhlbronn, Foyer
- 714-31 Festhalle Haubersbronn, Bezirk 1
- 714-32 Festhalle Haubersbronn, Bezirk 2

Technisches Rathaus, Robert-Bosch-Str. 9

- 001-02 Künkelinschule, Mehrzweckraum
- 001-03 Albert-Schweitzer-Schule, Turnhalle
- 003-07 Max-Planck-Gymnasium, Foyer
- 209-42 Otfried-Preußler-Grundschule, Musikzimmer
- 411-81 Bronnbachhalle Weiler, Vereinsraum
- 411-82 Reinhold-Maier-Schule, Bezirk 1, Gymnastikraum
- 411-83 Reinhold-Maier-Schule, Bezirk 2, Gymnastikraum
- 512-71 Brühlhalle Schornbach, Foyer
- 613-51 Verwaltungsstelle Oberberken, Sitzungssaal
- 900-84 Briefwahlvorstand 2

Schorndorf, den 29. Mai 2024

Stadtverwaltung Schorndorf

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister